STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**418/2025**
Aktenzeichen:	**IV/61 ls**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Umwelt- und Planungsausschuss	11	**X**		**10.12.2025**

Betreff

Neuaufstellung Regionalplan Köln:
Bekanntmachung und Wirksamkeit des Regionalplan Köln vom 29.10.2025

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:				
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	x	nein
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	x	nein
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	x	nein

Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)		**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: ja nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Planungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Erläuterungen

Grundsätzliche Funktion des Regionalplans Köln

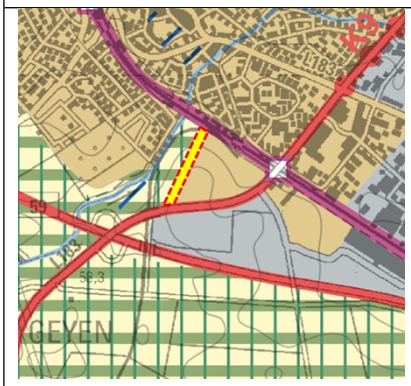
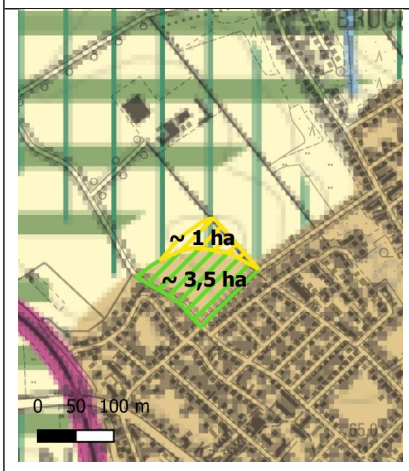
Der Regionalplan Köln konkretisiert die Ziele und Grundsätze der Raumordnung des Landesentwicklungsplans NRW zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums für den Regierungsbezirk Köln. Dabei legt er u.a. sog. „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ und „Gewerbe- und Industriebereiche (GIB)“ fest und steuert somit die künftige Siedlungs- und Gewerbeentwicklung auf Ebene der Raumordnung. Er schafft damit ein Angebot und setzt zugleich die Grenzen, in welchen Bereichen künftig eine bauliche Entwicklung durch kommunale Bauleitplanung, möglich ist. Über die städtebauliche Entwicklung und Ausnutzung potenzieller neuer Siedlungsflächen, die im neuen Regionalplan vorgesehen sind, entscheidet die Stadt Pulheim im Rahmen ihrer Bauleitplanung durch Beschlüsse der zuständigen politischen Gremien. Zudem werden wichtige und regionalbedeutsame Frei- und Naturräume sowie überörtliche Infrastrukturen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt.

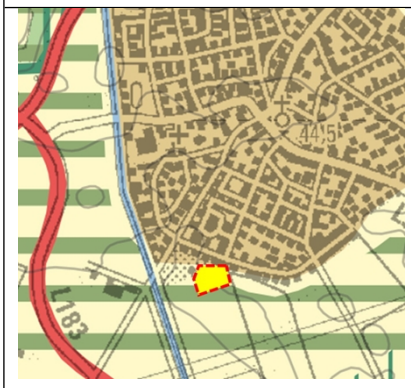
Verfahrensablauf

Im Jahr 2015 startete mit dem Thesenpapier „Regionale Perspektiven“ der informelle Aufstellungsprozess zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln. Im Rahmen des informellen Prozesses wurden Kreis- und Kommunalgespräche durchgeführt, die zusammen mit zahlreichen Fachbeiträgen und Konzeptionen Grundlage für das durch den Regionalrat beschlossene Plankonzept 2020 bildeten. Das formelle Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans erfolgte mit Bekanntmachung der Frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz am 29.04.2019.

Mit dem Aufstellungsbeschluss Ende 2021 wurde der 1. Planentwurf durch den Regionalrat beschlossen. Im Zeitraum vom 07.02.2022 bis 31.08.2022 hatte die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Gelegenheit, sich zum Planentwurf zu äußern. Die Stadt Pulheim hat zum 1. Plankonzept, mit Beschluss der zuständigen politischen Gremien, umfangreich Stellung bezogen.
Die Auswertung der Stellungnahmen und deren Abstimmung mit dem Regionalrat haben zu redaktionellen und inhaltlichen Anpassungen geführt und damit zur Erarbeitung des 2. Planentwurfs.
Dieser wurde nach Beschluss im Regionalrat in der Zeit vom 15.10.2024 bis zum 15.11.2024 erneut öffentlich ausgelegt. Die Möglichkeiten zur Stellungnahme für die Öffentlichkeit und berührten öffentlichen Stellen wurde auf die Planänderungen begrenzt.

Im Rahmen der zweiten Auslegung hat die Stadt Pulheim, mit nachträglicher Zustimmung des Rates, im November 2024 erneut Stellung zu dem zweiten Planentwurf genommen. Die Stellungnahme der Stadt Pulheim zum 2. Planentwurf kann der Vorlage 398/2024 entnommen werden. In dem nun wirksamen Regionalplan Köln wurde keine Anregung aus der zweiten Stellungnahme der Stadt Pulheim aufgenommen. Aus der Abwägung geht hervor, dass dies, insbesondere auch damit begründet wird, dass die Stadt Pulheim auch zu Teilbereichen Stellung genommen hat, die im Rahmen des 2. Planentwurfs nicht geändert worden sind. Nachfolgend wird die Stellungnahme der Stadt Pulheim den Festlegungen des Regionalplans sowie der Abwägung gegenübergestellt.

Anregung aus der Stellungnahme der Stadt Pulheim	Festlegung im wirksamen Regionalplan	Getroffene Abwägung des Regionalrats
Bereich: ASB Pulheim nördlich der Bonnstraße, östlich des Pulheimer Bachs (Anregung einer Erweiterung des ASB)		
		**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.** Die Zeichnerischen Festlegungen entsprechen dem Maßstab 1:50.000 und damit der generellen Regelungstiefe von Regionalplänen. Entsprechend ist die Zuordnung einzelner Grundstücke in Randbereichen noch interpretierbar, sodass eine Konkretisierung in nachgelagerten Verfahren erfolgen kann.
Bereich ASB Pulheim nördlich der Peter-Kanters-Allee (Anregung einer Erweiterung des ASB)		
		**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.** Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus. Damit unterliegt sie der Präklusion nach § 9 Abs. 2 ROG. Die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung erfolgt nach § 34 LPIG und nicht im Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Köln.
Bereich: ASB-Erweiterungen nördlich von Stommeln (Erneute Anregung einer Erweiterung des ASB)		
		**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.** Der Abwägungsvorschlag aus der ersten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Zeichnerischen Festlegungen entsprechen dem Maßstab 1:50.000 und damit der generellen Regelungstiefe von Regionalplänen. Entsprechend ist die Zuordnung einzelner Grundstücke in Randbereichen noch interpretierbar. Die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung erfolgt nach § 34 LPIG und nicht im Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Köln.

<table>
<tr><td colspan="3">Bereich: Erweiterunq eines ASB südlich von Stommeln (Anregung einer Erweiterung des ASB)</td></tr>
<tr><td>
</td><td>
</td><td>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus.
Damit unterliegt sie der Präklusion nach § 9 Abs. 2 ROG.
Die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung erfolgt nach § 34 LPIG und nicht im Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Köln.</td></tr>
<tr><td colspan="3">Bereich: Erweiterung eines ASB südlich von Sinnersdorf (Anregung einer Erweiterung des ASB)</td></tr>
<tr><td>
</td><td></td><td>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus.
Damit unterliegt sie der Präklusion nach § 9 Abs. 2 ROG.
Die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung erfolgt nach § 34 LPIG und nicht im Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Köln.</td></tr>
<tr><td colspan="3">Bereich: Erweiterung des bestehenden GIB südlich von Brauweiler (Erneute Anregung einer Erweiterung des GIB)</td></tr>
<tr><td>
</td><td></td><td><u>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</u>
<u>Regionaler Grünzug</u>
Der Abwägungsvorschlag aus der ersten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten
und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Fläche ist Teil des regionalen Grünzugs und übernimmt als solcher insbesondere wichtige Funktionen zum klimaökologischen Ausgleich sowie zur Biotopvernetzung.
<u>Bedarf:</u>
Die Bedarfe gemäß § 38 LPIG NRW werden im Regionalplanentwurf gemäß der Zielfestlegung GIBtransformation sichern und umsetzen bereits vollständig zeichnerisch im Rheinischen Revier verortet. Die zeichnerische Festlegung der in Rede stehenden Fläche ist daher im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben nicht
möglich, da nicht bedarfsgerecht.</td></tr>
</table>

Mit der Bekanntmachung des Regionalplans Köln im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NRW) am 29.10.2025 ist dieser wirksam. Der Regionalplan kann, inkl. textlicher Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht und Abwägung unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/kommunales-planung-bauen-und-verkehr/regionalplanung/neuaufstellung-regionalplan-koeln-0 heruntergeladen werden.

Der wirksame Regionalplan Köln stellt das Ergebnis eines zehnjährigen informellen und formellen Planungsprozesses dar und wird die Grundlage für Anpassung kommunaler Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung, für die kommenden Jahre, bilden. Gegen die Aufstellung des Regionalplans ist ein Antrag im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster statthaft. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres gestellt werden.